

PLANUNTERLAGE

GEMEINDE: STADT PAPANBURG GEMARKUNG: PAPANBURG FLUR: 47

QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEODATISCHEN DATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG M. 1:1000

HERAUSGEBERVERMERK: HERAUSGEGEBEN VON DER BEHÖRDE FÜR GEOINFORMATION, LÄNDENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN MEPPEN, KATASTERAMT PAPANBURG



ERHALTEN VON DER STADT PAPANBURG AM 12.10.2007

Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132).

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- 0,3 Geschossflächenzahl (GFZ)
0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
mögliche Grundstücksgrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 43/III

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43/III beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Papenburg, 29.09.2010
Bürgermeister i. V. L.S.
gez. Landeck
Stadtbaurat

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43/III wurde ausgearbeitet von ING. BÜRO W. GROTE GmbH

Papenburg, 07.09.2010
gez. I. A. Moos
Planverfasser

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2010 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.10.2010 bis 05.11.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, 08.11.2010
Bürgermeister i. V. L.S.
gez. Landeck
Stadtbaurat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3) Satz 1, zweiter Halbsatz, BauGB, beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 / § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg,
Bürgermeister i. V.
Stadtbaurat

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg,
Bürgermeister i. V.
Stadtbaurat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43/III nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.12.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, 09.12.2010
gez. Bechtluft
Bürgermeister L.S.

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.12.2010 im Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 32 bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.12.2010 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, 03.01.2011
gez. Schwede
Bürgermeister i.A. L.S.

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg,
Bürgermeister i.V.

SATZUNG DER STADT PAPANBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43/III, "GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET NORD - TEIL III"

Aufgrund des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 08.12.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43/III, "Gewerbe- und Industriegebiet Nord - Teil III", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Papenburg, 08.12.2010
gez. Bechtluft
Bürgermeister L.S.

Textliche Festsetzungen

1. Baugrenzen (§ 23 (3) BauNVO)

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Papenburg kann das Überschreiten der Baugrenzen um nicht mehr als 2,0 m, jedoch nicht mehr als 10 % der Grundfläche des Gebäudes, als Ausnahme nach § 31 (1) BauGB, zulassen.

2. Kompensationsfläche (§ 9 (20) BauGB)

Zur Umsetzung der im Grünordnungsplan des Ursprungsplanes dargelegten Kompensationsmaßnahmen wurde auf der im Änderungsbereich festgesetzten Fläche für Maßnahmen, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die Maßnahme „Pflege und Entwicklung als Extensivgrünland mit randlichen Abpflanzungen zu den Baugebieten“ festgesetzt.

3. Zulässige Grundfläche (§ 19 (4) BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch Garagen und Nebenanlagen ist nicht zulässig. Die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten bleiben hiervon unberührt, wenn die Oberflächen mit einem Material befestigt werden, das eine weitgehende Versickerung des Oberflächenwassers zulässt (z.B. Rasengittersteine, Betonpflastersteine, großflüchtige Pflaster mit einer Rasenfuge von min. 2 cm Breite).



Hinweise

a) Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Die Funde sind unverzüglich der Stadt Papenburg als „Untere Denkmalschutzbehörde“ zu melden. Archäologische Funde sowie deren Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

b) Baugrund

Den Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung, Baugrunduntersuchungen nach DIN 1054 vornehmen zu lassen.

c) Brandschutz

Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für das Plangebiet wird von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg gewährleistet. Im Einvernehmen mit der Stadt, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Stadt Papenburg errichtet und unterhalten. Im Übrigen sind bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes die Forderungen des Merkblattes „Feuerwehrezufahrten - Löschwasserversorgung“ zu beachten.

Stadt Papenburg
Offen für mehr
Landkreis Emsland

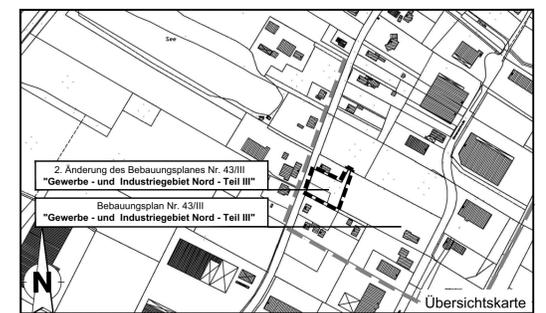
BAULEITPLANUNG

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43/III
"Gewerbe- und Industriegebiet Nord - Teil III"

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

ANLAGE A: PLANZEICHNUNG BEBAUUNGSPLAN

M. 1:1000



Datum: 07/09/2010

Telefon: (04961) 9443-0 - Telefax: (04961) 9443-50 - mail@ing-buero-grote.de
ING. BÜRO W. GROTE

Telefon: 04961 82256 - Telefax: 04961 82234 - E-mail: silvia.sandmann@papenburg.de
STADT PAPANBURG
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg